



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die
Veröffentlichung einer aktualisierten Patienteninformation in
Leichte Sprache zur Qualitätsprüfungs-Richtlinie
vertragsärztliche Versorgung (QP-RL): Qualitätsprüfungen bei
Röntgen-Untersuchungen

Vom 4. Juni 2025

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 22. November 2019 in seiner Sitzung am 4. Juni 2025 beschlossen, zur qualifizierten Patienteninformation gemäß § 299 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine aktualisierte Patienteninformation zur Datenverarbeitung bei Qualitätsprüfungen bei Röntgen-Untersuchungen gemäß Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) in Leichter Sprache gemäß **Anlage** auf den Internetseiten des G-BA zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Juni 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung

gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag



Daten-Verarbeitung bei Untersuchungen mit Hilfe von bild-gebenden Verfahren

Merkblatt für Patientinnen und Patienten

Bild-gebende Verfahren sind bestimmte Untersuchungs-Methoden.
Dazu gehört zum Beispiel das Röntgen.

Bild-gebende Verfahren helfen Ärztinnen und Ärzten dabei,
innere Verletzungen oder Erkrankungen zu erkennen.

Jedes Jahr wird die Qualität von Untersuchungen überprüft,
die mit Hilfe von Röntgen stattgefunden haben.

In diesem Merkblatt geht es um diese Qualitäts-Prüfungen
sowie um die Verarbeitung und den Schutz Ihrer Daten.

Das Merkblatt gilt für alle gesetzlich Versicherten.



Wie läuft eine Qualitäts-Prüfung ab?

Zuständig für diese jährlichen Qualitäts-Prüfungen
sind die 17 Kassen-ärztlichen Vereinigungen, kurz KV.
Jede KV wählt per Zufall ein paar Ärztinnen und Ärzte aus
und dann pro Ärztin und Arzt 12 Untersuchungen.

Die KV bittet die ausgewählten Ärztinnen und Ärzte
um alle Unterlagen zu den ausgewählten Untersuchungen.
Dazu gehören vor allem Röntgen-Bilder.

Zuerst prüft die KV die Vollständigkeit der angeforderten Unterlagen.
Dann werden die Unterlagen von einer KV-Fach-Gruppe geprüft.
Sie prüft zum Beispiel, ob die Bilder richtig beschriftet wurden.

Die Ärztinnen und Ärzte bekommen immer die Prüf-Ergebnisse.
So können Ärztinnen und Ärzte ihre Patientinnen und Patienten
in Zukunft noch besser medizinisch versorgen.

Wie werden Ihre Daten verarbeitet und geschützt?

Bei der Qualitäts-Prüfung werden Untersuchungs-Daten verarbeitet, aber auch persönliche Daten wie zum Beispiel Ihr Name, Ihr Geburts-Datum und Ihre Versicherten-Nummer. Grundlage dafür ist das Sozial-Gesetz-Buch 5. Dort steht: Persönliche Daten müssen geschützt werden. Ihr Einverständnis für die Daten-Verarbeitung ist nicht notwendig.

Die KV stellt eine verschlüsselte Daten-Verbindung für den elektronischen Versand der Unterlagen zur Verfügung. So können die Ärztinnen und Ärzte alle Daten sicher an die Kassen-ärztliche Vereinigung übertragen.

Die fachliche Prüfung der Unterlagen erfolgt mit Pseudonymen. Das bedeutet: Alle persönlichen Daten sind verschlüsselt. Die Fach-Gruppe der KV weiß also nicht, welche Patientinnen und Patienten untersucht wurden.

In der KV kennen nur die Personen Ihre persönlichen Daten, die zu Beginn die Vollständigkeit der Unterlagen geprüft haben. Diese Personen müssen die Daten geheim halten. Wenn die Qualitäts-Prüfung beendet ist, dann löscht die KV Ihre persönlichen Daten.



Wer hat dieses Merkblatt gemacht?

Dieses Merkblatt ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss.

Die Abkürzung dafür ist G-BA.

Der G-BA besteht aus verschiedenen Fachleuten:

Im G-BA sind Krankenhäuser und Krankenkassen, Ärztinnen und Ärzte, Zahn-Ärztinnen und Zahn-Ärzte sowie Patientinnen und Patienten vertreten.

Der G-BA trifft viele Entscheidungen, die mit der gesetzlichen Kranken-Versicherung zu tun haben.

Mehr über den G-BA erfahren Sie unter:

www.g-ba.de

Oder Sie schreiben dem G-BA eine E-Mail an:

info@g-ba.de